

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVIV. Jahrgang Nr. 16



Ausgegeben in Gifhorn am 28.10.2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Wahlbekanntmachung gem. § 4 Abs. 4 der Nieders. Landeswahlordnung (NLWO) – Sitzung Kreiswahlausschuss -	537
Wahlbekanntmachung der Kreisergebnisse der Landtagswahl am 09.10.2022	537
Vereinbarung zur 1. Änderung der Zweckvereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)	537
Ergebnis standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben Windpark Wahrenholz	538
Gründung eines Dachverbandes Beregnung Hankensbüttel	539

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr	540
	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten	545
	Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten	546
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen	553
	Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes; 125. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rehbohm) - Teilplan 4	557
	Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 111 „Ausbau Kreisstraße 114“	558
	Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 82 „Fallerslebener Straße“, Teilbereich 2 mit örtl. Bauvorschrift	559
STADT WITTINGEN	Entschädigungssatzung	560

GEMEINDE SASSENBURG	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	567
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
	Hauptsatzung	568
SAMTGEMEINDE BROME	1. Nachtragshaushaltssatzung 2022	574
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Hankensbüttel	Bebauungsplan „Am Hohlweg“ im OT Emmen	575
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Hillerse	Vergnügungssteuersatzung	577
Gemeinde Leiferde	Vergnügungssteuersatzung	582
Gemeinde Meinersen	Vergnügungssteuersatzung	587
Gemeinde Müden (Aller)	Vergnügungssteuersatzung	595
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Adenbüttel	Jahresabschlüsse 2015 und 2016	600
Gemeinde Schwülper	Gebührensatzung für die Nutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle, der Okerhalle und des Bürgerhauses Groß Schwülper	600
SAMTGEMEINDE WESENDORF	1. Nachtragshaushaltssatzung 2022	603
	3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte	604

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Außenstelle Salzwedel	Änderung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Hanum, Altmarkkreis Salzwedel	605
Wolfsburger Entwässerungs- betriebe	1. öffentliche Verwaltungsratssitzung – Tagesordnung -	607

-

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Wahlbekanntmachung gem. § 4 Abs. 4 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) – Sitzung Kreiswahlausschuss

Diese Wahlbekanntmachung wurde am 04.10.2022 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

Wahlbekanntmachung der Kreisergebnisse der Landtagswahl am 09.10.2022

Diese Wahlbekanntmachung wurde am 15.10.2022 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

Vereinbarung zur 1. Änderung der Zweckvereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)

zwischen

dem Landkreis Gifhorn,
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn,
vertreten durch den Landrat,

und

der Stadt Wittingen,
Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen,
vertreten durch den Bürgermeister,

und

der Gemeinde Sassenburg,
Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg,
vertreten durch den Bürgermeister,

und

der Samtgemeinde Brome,
Bahnhofstraße 36, 38465 Brome,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

und

der Samtgemeinde Isenbüttel,
Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

und

der Samtgemeinde Meinersen,
Hauptstraße 1, 38536 Meinersen,
vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin,

und

der Samtgemeinde Hankensbüttel,
Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister.

I.

Die Zweckvereinbarung der vorstehend benannten Beteiligten über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) vom 27.02.2020, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn Nr. 2/2020 vom 28.02.2020, S. 115 f., wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Vereinbarung endet mit Ablauf des 31.12.2022. Für die Zeit ab dem 01.01.2023 streben die Vereinbarungspartner die Bildung eines Zweckverbandes nach § 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) an. Diesem soll das vorhandene Personal und Vermögen in Gänze übertragen werden. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.“

II.

Diese Änderungsvereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 21.10.2022

für den Landkreis Gifhorn
Tobias Heilmann

für die Stadt Wittingen
Andreas Ritter

für die Gemeinde Sassenburg
Jochen Koslowski

für die Samtgemeinde Brome
i. V. Alexander Pede

für die Samtgemeinde Isenbüttel
Jannis Gaus

für die Samtgemeinde Meinersen
Karin Single

für die Samtgemeinde Hankensbüttel
i. V. Ilka Bauke

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn
Feststellung UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG – Windpark Wahrenholz
AZ: 9.3/74.01-01.35

Die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen beabsichtigt, in der Gemarkung Wahrenholz (Flur 56, Flurstück 28/2 und Flur 58, Flurstück 2/2) zwei Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit Nabenhöhen von 121 m, Gesamthöhen von 200 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 5,5 MW zu errichten und zu betreiben (Windpark Wahrenholz).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 durch die zuständige Genehmigungsbehörde; den Landkreis Gifhorn gemäß Nr. 8.1 a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz; im Hinblick auf die Klärung des Erfordernisses der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen, welche überschlägig in zwei Stufen durchgeführt wird.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die vorangestellte Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten; erste Stufe; oblag den nachstehend genannten Fachbehörden:

- untere Naturschutzbehörde,
- untere Wasserbehörde,
- untere Boden- und Immissionsschutzbehörde,
- untere Baudenkmalbehörde sowie
- Kreisarchäologie des Landkreises Gifhorn

und lässt sich wie folgt zusammenfassen.

Es liegen **keine** besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, weder soll der Windpark Wahrenholz in einem Natura 2000-Gebiet noch in einem der anderen nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG einschlägigen Gebiete, oder deren unmittelbarer Nähe, errichtet werden. Dementsprechend besteht im vorliegenden Fall **keine** sogenannte **UVP-Pflicht**.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gifhorn, 20.10.2022

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

B E K A N N T M A C H U N G

Gründung eines Dachverbandes Beregnung Hankensbüttel

Die Beregnungsverbände Dedelstorf, Emmen, Hankensbüttel, Masel und der Bewässerungsverband Hankensbüttel beabsichtigen die Gründung eines Wasser- und Bodenverbandes im Sinne des Wasserverbandsgesetzes(WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405). Die Gründung des Verbandes dient der Umsetzung eines Projektes zum Wassermanagement und zur Verbesserung der Beregnungswasserversorgung. Der Verband soll den Namen „Dachverband Beregnung Hankensbüttel“ tragen.

Der Satzungsentwurf und die Verbandspläne liegen mit dem Beteiligtenverzeichnis gem. § 14 Abs. 1 WVG ab dem **15.11.2022 bis zum 14.12.2022** beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Fachbereich 9.2, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn im Raum 202 während der Dienststunden von Montag bis Freitag jeweils von 8.30 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Eine Einsichtnahme in die Gründungsunterlagen ist auch bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestrasse 2, 29386 Hankensbüttel während der allgemeinen Dienstzeiten am Montag und Dienstag von 8.30 -12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr, am Donnerstag von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr sowie am Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr möglich.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wird um vorherige Terminabsprache (Tel.: 05371 82668) gebeten.

Die Einsicht in das Verzeichnis derjenigen, die Beteiligte werden sollen, ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Zu dem Verhandlungstermin werden die Beteiligten gesondert geladen.

Az. 6636-09/56
Gifhorn, den 28.10.2022
Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat
Als Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Bodenverbände

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Satzung

über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Gifhorn

(Wochenmarktsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Gifhorn betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeit der Wochenmärkte

Die gemäß § 67 Gewerbeordnung in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Gifhorn festgesetzten Wochenmärkte finden auf den im einzelnen bestimmten Plätzen in der Zeit von 08.00 - 14.00 Uhr statt.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden.

Neben den Waren des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung dürfen zudem folgende Waren angeboten werden:

- a) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
- b) Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen)
- c) Blumenpflegemittel und Kleingartenbedarf
- d) Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel geringen Wertes
- e) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe, Bratpfannen, Besen, Stiele, Schrubber, Staubwedel, Staubtücher, Aufwaschtücher, Kaffeefilter)
- f) Reinigungs- und Putzmittel

- g) Hygieneartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalz, Papiertaschentücher)
- h) Kleintextilien (z. B. Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Zierdecken, Hüte, Mützen, Krawatten)

§ 4 Zutritt

1. Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt für die am Marktverkehr beteiligten Personen je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Zuweisung der Standplätze

1. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Stadt Gifhorn nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehalten eines bestimmten Standplatzes. Insbesondere können Standplätze aufgrund von Bauarbeiten, baulichen Veränderungen oder aufgrund von Veranstaltungen der Stadt Gifhorn verlegt werden. Während der Durchführung von Veranstaltungen besonderer Bedeutung und Größe findet auf einer kleineren Standfläche nur ein reduzierter Markt statt.
2. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
3. Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Es ist nicht gestattet, Waren im Umhergehen anzubieten und Werbematerial sowie Druckschriften zu verteilen.
4. Ist ein Standplatz bis zum Marktbeginn nicht besetzt, besteht kein Anspruch auf diesen Platz. Bei Nichtteilnahme am Wochenmarkt ist eine Abmeldung bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Markttag erforderlich.

§ 6 Versagung und Widerruf der Erlaubnis

1. Die Stadt kann die Erlaubnis versagen oder widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 70 a der Gewerbeordnung nicht vorliegt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 - c) die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht termingerecht bezahlt werden
2. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Auf- und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Die satzungsgemäße Aufstellung muss bis zum Beginn der Öffnungszeit erfolgt sein.
2. Die Räumung des Standplatzes darf nicht vor Ablauf der Öffnungszeit erfolgen. Die Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit vom Marktplatz entfernt sein, sonst werden sie auf Kosten der Säumigen von Dritten zwangsweise entfernt.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden. Witterungsbedingte Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.
2. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird.
3. Eine Überdachung oder ein Vordach müssen eine lichte Höhe, gemessen ab Straßenoberfläche, von mindestens 2,00 m haben.
4. Die Verkaufseinrichtungen sind so zu stellen, dass der Rettungsweg mit einer Breite von 4 m für Rettungsfahrzeuge passierbar ist.
5. Stromkabel zwischen Stromanschlusskasten und Marktstand sind mit entsprechenden Abdeckungen zu sichern. Es sind ausschließlich nach neuester Vorschrift zugelassene Kabel und Stecker zu verwenden. Die Stromanschlusskästen sind nach Marktschluss ordnungsgemäß zu verschließen.
6. In Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut (Kisten, Steigen, Kartons usw.) und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Die ausgelegten Waren dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschreiten.
7. Waagen sind so aufzustellen, dass diese beim Wiegevorgang nicht von Personen oder Gegenständen verdeckt werden.
8. An jedem Marktstand ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung und der Anschrift des Marktstandbetreibenden deutlich sichtbar anzubringen. Die Druckbuchstaben müssen mindestens 5 cm groß sein.
9. Die Waren sind so zu lagern, dass sie nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen mit standsicherem Unterbau feilgeboten werden.
10. Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsgefährdende Lebensmittel weder feilgeboten noch auf den Verkaufsplätzen aufbewahrt werden.

§ 9 Sauberkeit

1. Die Standbetreibenden sind für den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Standplätze verantwortlich. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. Der Standplatz ist nach Beendigung des Verkaufs besenrein zu hinterlassen.
2. Mehrwegverpackungen, Paletten und überschüssige nicht verkaufte Waren dürfen weder in Abfallbehältern untergebracht noch nach Marktschluss auf den Marktplätzen zurückgelassen werden.
3. Die Stadt kann sich zur Beseitigung des Abfalls auf Kosten der Säumigen Dritter bedienen.

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere unzulässig

- a) Kraftfahrzeuge aller Art mitzuführen
- b) Kleintiere abzuhäuten oder zu rupfen
2. Tiere dürfen auf den Wochenmarkt nur mitgebracht werden, sofern sie den Marktverkehr nicht beeinträchtigen. Hunde sind an der Leine zu führen.
3. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auszuweisen.
4. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittelhygiene- und Baurecht, sind zu beachten.

§ 11 Gebührenpflicht

1. Für die Überlassung von Standplätzen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
2. Für die Bereitstellung von Strom haben Standbetreibende direkt mit dem zuständigen Grundversorger entsprechende Verträge zu schließen. Die Stromkostenabrechnung erfolgt direkt zwischen dem Grundversorger und den Standbetreibenden.

§ 12 Haftung

1. Die Standbetreibenden haften für alle im Zusammenhang mit der Marktbenutzung der Stadt Gifhorn oder Dritten entstandenen und ihnen oder ihren Gehilfen verursachten Schäden. Insbesondere betrifft dies Folgen einer nicht oder nicht ordnungsgemäß wahrgenommenen Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf ihre Marktstände, den Standplatz oder sonstige von ihnen zu verantwortende Gefahrenquellen.
2. Die Standbetreibenden stellen die Stadt Gifhorn insofern von Haftpflichtansprüchen Dritter frei, es sei denn, die Stadt trifft ein alleiniges Verschulden als Schadenursache.
3. Die Standbetreibenden haben das Bestehen insofern ausreichenden Haftpflichtdeckungsschutzes nachzuweisen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über
 - a) Gegenstände des Marktverkehrs gem. § 3
 - b) den Zutritt gem. § 4
 - c) die Zuweisung der Standplätze gem. § 5, insbesondere Nr. 3
 - d) den Auf- und Abbau gem. § 7
 - e) die Verkaufseinrichtungen gem. § 8
 - f) die Sauberkeit gem. § 9
 - g) das Verhalten auf dem Wochenmarkt gem. § 10 verstößt.
1. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Gifhorn (Wochenmarktsatzung) vom 19.03.2007 außer Kraft.

Gifhorn, 14.10.2022

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017,121) sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Gifhorn am 26.09.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Verkaufsstände auf den Wochenmärkten sind gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen je Markttag für die Verkaufsstände/Verkaufswagen bis zu 3 m Standtiefe je lfd. Frontmeter 1,50 Euro.

Bei Ständen, die tiefer als 3 m sind, erhöht sich die Frontmeterlänge um die zusätzliche Standtiefe. Als Mindestgebühr ist ein Betrag von 5,00 Euro zu zahlen.

Die Gebühren erhöhen sich um die Umsatzsteuer nach dem geltenden Steuergesetz.

Gebührenpflichtig ist, wer den Verkaufsstand nutzt bzw. beantragt hat.

§ 2 Entrichtung der Gebühr

Die Gebühren sind im bargeldlosen Zahlungsverkehr monatlich per Rechnung nachträglich an die Stadt Gifhorn zu überweisen.

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 3 Gebührenberechnung

Für die Berechnung der Gebühren ist die von der Stadt ermittelte volle Frontmeterlänge der Verkaufsstände maßgebend; angefangene lfd. Meter werden auf volle Meter aufgerundet.

Wird ein überlassener Standplatz nicht in Anspruch genommen oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten in der Stadt Gifhorn vom 18.06.2001 außer Kraft.

Gifhorn, 14.10.2022

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Satzung der Stadt Gifhorn über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) hat der Rat der Stadt Gifhorn mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Gifhorn.
- (2) Gemeindestraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG in seiner jeweils geltenden Fassung, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Gifhorn.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:

- a) das Aufstellen von Kiosken und anderen ortsfesten Verkaufsständen, Verkaufswagen und ambulanten Verkaufsständen;

- b) das Aufstellen von Warenauslagen;
 - c) das Aufstellen von Informationsständen;
 - d) das Aufstellen von Werbeanlagen aller Art;
 - e) der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften;
 - f) Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen;
 - g) Werbung mit Lautsprechern
 - h) das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten (§ 10);
 - i) das Aufstellen von Warenautomaten;
 - j) das Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden, Gerüsten, Containern, Mulden, Toilettenhäusern, Schuttrutschen, Arbeits- und Mannschaftswagen;
 - k) das Lagern von Baustoffen, Bauschutt und Maschinen;
 - l) das Aufstellen von Briefkästen zum normalen Postverkehr sowie Postverteilerkästen, Packstationen oder ähnliche Nutzungen, die mit Post-Zustellungsdiensten und Printmedien zusammenhängen;
 - m) das Aufstellen von Einrichtungen der Telekom (z.B. Telefonzellen);
 - n) das Errichten von Treppenstufen und Eingangspodesten, Sonnenmarkisen, Sonnenschirmen und Vordächern;
 - o) das Aufstellen von Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
 - p) die Neuanlage und/oder Veränderung von Grundstückszufahrten (§ 12);
 - q) das Aufstellen von Schuh- und Altkleidercontainern (§ 13);
 - r) das Aufstellen von Glascontainern.
- (2) Sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts, nach denen Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstige behördliche Entscheidungen erforderlich werden, bleiben unberührt.

§ 3

Anzeigepflichtige erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
- a) das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbezeitschriften,
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, wenn diese höher als 3 m über der Straßenoberfläche angebracht werden,
 - c) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Materialien am Liefertag bis zum Einbruch der Dunkelheit, soweit der Verkehr hierdurch nicht beeinträchtigt wird;

- d) Dekorationen aus Anlass besonderer Veranstaltungen kirchlicher oder politischer Art sowie Umzügen, Prozessionen o.ä.;
 - e) das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 - f) das Musizieren ohne elektro-akustische Verstärker während der Zeit von 10:00 bis 21:30 Uhr und außerhalb von genehmigten Veranstaltungen und Märkten höchstens für die Dauer von 15 Minuten an einem Standort. Der Standort ist mit solchen räumlichen Abständen zu wechseln, dass die Musik am vorherigen Standort nicht mehr wahrzunehmen ist;
 - g) Straßenkunst, sofern sie nicht verkehrsbehindernd oder belästigend ist.
- (2) Eine beabsichtigte erlaubnisfreie Sondernutzung ist der Stadt Gifhorn spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausübung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben über die Antragstellenden, Art, Dauer, Umfang und Ort der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Fläche enthalten.
- (3) Sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts, nach denen Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstige behördliche Entscheidungen erforderlich werden, bleiben unberührt.

§ 4

Unzulässige Sondernutzungen

Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt für:

- a) das Abstellen nicht für den Verkehr zugelassener und/oder betriebsunfähiger Kraftfahrzeuge sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne amtliche Kennzeichen;
- b) das Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern ausschließlich oder überwiegend zu Werbezwecken;
- c) das Abstellen von Wohnanhängern und Kraftfahrzeuganhängern über die zulässigen Fristen der Straßenverkehrsordnung hinaus;
- d) Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung aufgestellt oder angebracht werden sollen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für die Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Diese können auch nachträglich auferlegt werden.
- (3) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (5) Die Erlaubnisnehmenden haben gegenüber der Stadt Gifhorn keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

- (6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Eine Übertragung an Dritte ist grundsätzlich unzulässig.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Gifhorn mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu beantragen. In dem Antrag sind Angaben über die Antragstellenden, Art, Dauer, Umfang und Ort der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Fläche zu machen. Die Stadt kann Erläuterungen zum Erlaubnisantrag durch maßstabsgerechte Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Form verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum Dritter stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung der Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (3) Änderungen der im Antrag erhaltenen Angaben sind der Stadt Gifhorn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Pflichten der Sondernutzungsberechtigten ergeben sich aus den Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes und des Fernstraßengesetzes sowie aus der Erlaubnis selbst. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 9, soweit sie den in Satz 1 genannten Gesetzen nicht widersprechen.
- (2) Inhabende einer Sondernutzungserlaubnis haben eine Originalausfertigung der Erlaubnis bei Inanspruchnahme der Sondernutzung zur jederzeitigen Einsichtnahme vor Ort bereitzuhalten.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Gifhorn die Anlagen, die mit der Sondernutzung verbunden sind, auf seine ihre Kosten zu ändern. Sie haben alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Gifhorn durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen so einzurichten und zu unterhalten, dass der Verkehr nicht behindert und niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Fläche sind in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (5) Die Sondernutzungsberechtigten sind verpflichtet, darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und Revisionsschächte sind freizuhalten.
- (6) Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen Straße aufgegraben werden muss, ist die Stadt Gifhorn mindestens 6 Werktage vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Erlaubnis einzuholen, bleibt unberührt. Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt.

- (7) Mit Beendigung der Sondernutzung haben die Sondernutzungsberechtigten alle von ihnen erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten zu beseitigen.
- (8) Kommen die Sondernutzungsberechtigten mit einer Verpflichtung in Verzug, so ist die Stadt berechtigt, die Maßnahme auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- (9) Die Absätze 3 bis 9 gelten entsprechend für erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 3).

§ 8

Haftung

- (1) Die Stadt haftet den Erlaubnisnehmenden nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Erlaubnisnehmenden und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Nutzenden eingebrachten Sachen.
- (2) Die Erlaubnisnehmenden haften der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angemeldete Arbeiten. Sie haften der Stadt dafür, wenn die von ihnen ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Ferner haften sie für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesem verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben. Sie haben die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass die Erlaubnisnehmenden zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung – bis zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Wiederherstellung des früheren Zustandes – aufrechterhalten. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 3).

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen werden von der Stadt Gifhorn erhoben und richten sich nach der *Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Gifhorn (Sondernutzungsgebührensatzung)* vom 01.01.2023 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Außenbestuhlung und Stehtische

- (1) Gastronomischen Betrieben kann die Aufstellung von Außenbestuhlung und Stehtischen auf öffentlichem Straßenraum grundsätzlich nur im Straßenraum vor ihren Geschäftsräumen erlaubt werden.

- (2) Bei der Erlaubnis von Bestuhlungsflächen ist auf Fußwegen grundsätzlich ein Bereich von mindestens 2,00 m und in Bereichen von gemeinsamen Fuß- und Radwegen von mindestens 2,50 m freizuhalten. Die Zufahrt zu den Grundstücken für Anlieger, Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung ist stets sicherzustellen.
- (3) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Das Aufstellen von Pflanzenkübeln und sonstiger Dekoration auf der Fläche der Außenbestuhlung kann auf Antrag erlaubt werden.
- (4) Verkaufseinrichtungen im Bereich der Außenbestuhlung sind grundsätzlich unzulässig.
- (5) Sämtliche Anlagen sind nach Möglichkeit barrierefrei aufzustellen.

§ 11 Märkte

Für die öffentlichen Märkte gelten die besonderen Bestimmungen der städtischen *Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Gifhorn* und die *Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Gifhorn* vom 01.01.2023 in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 12 Grundstückszufahrten

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Verordnung gilt das jeweilige Baugrundstück. Ein Baugrundstück kann auch aus mehreren Flurstücken auf unterschiedlichen Grundbuchblättern bestehen.
- (2) Um ein Grundstück zu erschließen, ist eine Zufahrt mit einer Breite von maximal sechs Metern (abgesenkter Bereich) zulässig. Zufahrten zu Doppel- oder Reihenhäusern sollten zu je zwei Zufahrten an der Grenze der benachbarten Grundstücke zusammengefasst werden. Die Bewilligung einer zweiten oder einer breiteren Zufahrt unterliegt einer gesonderten Prüfung.
- (3) Bei gewerblich und/oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken können bei begründetem Bedarf Ausnahmen von Abs. 2 zugelassen werden.

§ 13 Schuh- und Altkleidercontainer

Für die Aufstellung von Schuh- und Altkleidercontainern gelten die besonderen Bestimmungen des *Kommunalen Konzeptes für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Schuh- und Altkleidercontainern in der Stadt Gifhorn* in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ergänzend zu § 61 NStrG und § 23 FStrG handelt ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt;
 - b) eine beabsichtigte Sondernutzung nach § 3 nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht anzeigt.
 - c) einer nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
 - d) entgegen § 7 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
 - e) entgegen § 7 Abs. 7 den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in ihrer jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 15

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt Gifhorn vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 5 dieser Satzung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Gifhorn vom 30.03.1992 außer Kraft.

Gifhorn, 26.09.2022

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen
in der Stadt Gifhorn
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Gifhorn über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 01.01.2023 hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für Sondernutzungen in an Gemeindestraßen im Sinne von § 47 NStrG in der jeweils geltenden Fassung und in Ortsdurchfahrten von Bundes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Gifhorn werden Sondernutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach dem anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungen, die nach § 3 der *Satzung der Stadt Gifhorn über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)* vom 01.01.2023 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (3) Soweit die Gebühren nach Einheiten (qm, lfd. m, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen werden, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (4) Ist die sich nach Absatz 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Abweichend von Abs. 1 werden die Gebühren für die Neuanlage oder Veränderung von Grundstückszufahrten nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 3

Gebührensschuldende

- (1) Gebührensschuldende sind:
- a) die den Antrag stellende Person,
 - b) die Erlaubnisnehmenden, auch wenn diese den Antrag nicht gestellt haben,
 - c) bei unerlaubter Sondernutzung, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldende, so haften sie als Gesamtschuldende.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) mit Erteilung der Erlaubnis;
 - b) mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung, wenn die Erlaubnis nachträglich erteilt wird;
 - c) bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn;
 - d) bei Dauersondernutzungen erstmalig mit der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre am 15. Januar des jeweiligen Jahres;
 - e) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits eine Erlaubnis erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind jeweils zu dem im Bescheid angegebenen Zeitpunkt fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine erteilte Sondernutzung nicht innerhalb der im Bescheid bestimmten Frist in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

- (2) Sondernutzungen, die unmittelbar gemeinnützigen, religiösen, kirchlichen, politischen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sind gebührenfrei, soweit diese eine Fläche von 3 x 3 Metern nicht überschreiten.
- (3) Gebühren nach dieser Satzung werden bei nach der Gewerbeordnung festgesetzten Märkten nicht erhoben.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Gifhorn vom 30.03.1992 außer Kraft.

Gifhorn, 26.09.2022

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

**Gebührentarif
zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 01.01.2023**

Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitfaktor	Gebühr in €	Mindestgebühr in €	Höchstgebühr in €
1	Kioske und andere ortsfeste Verkaufsstände u. ä., je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	mtl.	5,60		
2	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	tägl.	0,60	9,00	
		wöchentl.	2,80	13,80	
		mtl.	9,70	27,60	
3	Warenauslagen mit oder ohne Straßenverkauf vor den eigenen Geschäften, je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	mtl.	2,20	9,00	
4	Werbeeinrichtungen, wie Info-, Ausstellungs- und Werbewagen und-tische, Plakatständer für wirtschaftl. Zwecke, je angefangenen m ² beanspruchter Fläche	tägl.	0,60	9,00	
		wöchentl.	2,80	13,80	
		mtl.	9,70	27,60	
5	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerbl. Zwecken aufgestellt werden, je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	mtl.	2,20	9,00	
6	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit sie nicht erlaubnisfrei sind, je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	jährl.	41,70		

7	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Container, Mulden, Toilettenhäuschen, Schuttrutschen, Arbeits- und Mannschaftswagen, je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	tägl.	0,60	9,00	
8	Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und Maschinen, je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	tägl.	0,60	9,00	
9	Treppenstufen, Eingangspodeste, Sonnenmarkisen, Sonnenschirme und Vordächer, je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	tägl.	0,60	9,00	
		mtl.	9,70	27,60	
		jährl.	41,70		
10	Ladestationen für Elektrofahrzeuge, je Ladestation	jährl.	25,00		
11	Schuh- und Altkleidercontainer, je Container	jährl.	432,00		
12	Glascontainer, je Container	jährl.	153,40		
13	Spannbänder, je angefangenen m ² Ansichtsfläche	tägl.	0,60	9,00	
		wöchentl.	2,80	13,80	
14	Abstellen nicht zugelassener/betriebsunfähiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugen ohne amtliche Kennzeichen, je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	tägl.	1,30		
15	Sonstige Sondernutzungen, die nicht unter vorstehendem Tarif aufgeführt sind (insbesondere Verkauf von (Werbe-)Zeitschriften, Werbefahrten, Lautsprecherwerbung, Einrichtungen von Postzustellungsdiensten oder Telekom), je nach Art und Umfang			4,20	139,30

Bekanntmachung

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 6 BauGB)

Die am 27.09.2021 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene **125. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rehbohm) – Teilplan 4** ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 15.08.2022, Az. BAU-B OPL 2022-01201 6121-02/00/125 genehmigt worden.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.¹

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 BauGB)

Jedermann kann die vorstehende Änderung, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend dazu wird gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB die wirksame Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn www.stadt-gifhorn.de/bauleitplaene abgerufen und eingesehen werden.

Die o. g. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Gifhorn, 12.10.2022

(L.S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

¹ abgedruckt auf Seite 609 dieses Amtsblattes

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss

(§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 26.09.2022 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 111 „Ausbau Kreisstraße 114“** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.²

Verletzung von Vorschriften

(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Inkrafttreten der Satzung

(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn www.stadt-gifhorn.de/bauleitplaene abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 12.10.2022

(L.S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

² abgedruckt auf Seite 610 dieses Amtsblattes

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss

(§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 26.09.2022 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 82 „Fallerslebener Straße“, Teilbereich 2 mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.³

Verletzung von Vorschriften

(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Inkrafttreten der Satzung

(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn www.stadt-gifhorn.de/bauleitplaene abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 12.10.2022

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

³ abgedruckt auf Seite 611 dieses Amtsblattes

**Satzung
über die Entschädigung der Ratsherren/Ratsfrauen, der Ortsratsmitglieder, der
Ehrenbeamten/-beamtinnen und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen
in der Stadt Wittingen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsherr/Ratsfrau, Ortsratsmitglied, Ehrenbeamter/-beamtin und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Wittingen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag, Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat am Ende des jeweiligen Monats gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger*in das Amt für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger*in die Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf ein Viertel. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertretung drei Viertel der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem/einer Empfänger*in einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die vertretene Person vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters/der Vertreterin entfällt von diesem Zeitpunkt an.

**§ 2
Sitzungsgeld für Ratsherren/Ratsfrauen**

- (1) Die Ratsherren/Ratsfrauen erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie an bis zu jährlich 15 Fraktions- oder Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 28,00 € je Sitzung, soweit sie nicht eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe e) erhalten. Die Fraktions- oder Gruppensitzungen sind durch Teilnehmerlisten innerhalb von zwei Wochen nachzuweisen.
- (2) Ein Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandats gewährt (Besprechungen, Bereisungen, Besichtigungen, Arbeitskreissitzungen usw.), sofern die Stadt dazu eingeladen hat oder die Teilnahme vom Bürgermeister genehmigt worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- oder Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- oder Gruppenvorstände. Für repräsentative Termine wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9 dieser Satzung. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Diese wird gesondert nach § 7 dieser Satzung gewährt.

- (4) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Ratsherren/Ratsfrauen, die als Zuhörer/innen an Ausschusssitzungen teilnehmen, bekommen kein Sitzungsgeld.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|----------|
| a) an den/die 1. ehrenamtliche/n Vertreter*in des Bürgermeisters/
der Bürgermeisterin | 203,00 € |
| b) an den/die 2. ehrenamtliche/n Vertreter*in des Bürgermeisters/
der Bürgermeisterin | 165,00 € |
| c) an den/die 3. ehrenamtliche/n Vertreter*in des Bürgermeisters/
der Bürgermeisterin | 165,00 € |
| d) an die Beigeordneten | 58,00 € |
| e) an die Fraktionsvorsitzenden | 247,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsherr/eine Ratsfrau mehrere der in Absatz 1 a) bis d) genannten Funktionen, erhält er/sie nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 4 Entschädigung für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 28,00 € je Sitzung.
- (2) § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Fraktionen werden bei Benutzung privateigener Pkws 0,30 € Entschädigung je gefahrenem Kilometer gem. § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz gezahlt. Ratsherren/Ratsfrauen, Ortsrats- und Ausschussmitglieder, die in der Ortschaft wohnhaft sind, in der die jeweilige Sitzung stattfindet, erhalten diese Entschädigung nicht.
- (2) Die Erstattung von Fahrtkosten nach Absatz 1 wird auf höchstens 56,00 € im Monat begrenzt.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Ersatz für Verdienstaufschlag hat nachstehender Personenkreis:
- a) Ratsherren/Ratsfrauen, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamte/-beamtinnen und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nach dem Brandschutzgesetz).

- (2) Der Verdienstaussfall wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

Unselbständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt.

Selbständig Tätigen wird für den notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 18,00 € je Stunde begrenzt.

- (3) Anspruchsberechtigte,

- a) die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist,
- b) die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können und
- c) denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 €.

- (4) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 €.
- (5) Der Ersatz von Verdienstaussfall nach Absatz 2 oder des Nachteilsausgleichs nach Absatz 3 oder 4 wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr begrenzt, es sei denn, die anspruchsberechtigte Person ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (6) Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 7

Aufwendungen für die Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsherren/Ratsfrauen, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte/-beamtinnen sowie ehrenamtlich tätige Personen in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig (z. B. Kindertagesstätten) betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 12,50 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 25,00 € festgesetzt.
- (3) Die Gewährung von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen richtet sich nach § 33 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8 Auslagen

- (1) Für die Stadt Wittingen ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 15,00 € im Monat begrenzt.
- (3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 9 Reisekosten

- (1) Für von der Stadt Wittingen genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsherren/Ratsfrauen, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte/-beamtinnen oder ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10,00 € pro Lehrgangstag.

§ 10 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen durch Ratsherren/Ratsfrauen

- (1) Die Stadt Wittingen beteiligt sich an den Kommunalen Fortbildungsveranstaltungen des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes auf Antrag des Ratsherrn/der Ratsfrau mit 50 % an den Seminarkosten. Der Ratsherr/die Ratsfrau hat der Stadtverwaltung dazu nachträglich die Seminarbescheinigung vorzulegen. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen der Sitzungsgeldabrechnung. Die Anmeldung zur Fortbildungsveranstaltung nimmt der Ratsherr/die Ratsfrau selbst vor.
- (2) Die geplante Teilnahme an einer anderen als der in Absatz 1 genannten Fortbildungsveranstaltung ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin frühzeitig anzuzeigen. Der Verwaltungsausschuss entscheidet im Einzelfall, ob die Seminargebühren für die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung von der Stadt getragen werden. Die Anmeldung zur Fortbildungsveranstaltung erfolgt durch die Stadtverwaltung, sofern die Stadt die Kosten in Gänze trägt. Die anteilige Kostenerstattung erfolgt wie in Absatz 1 beschrieben.
- (3) Für Inhouse-Fortbildungsveranstaltungen, die von der Stadtverwaltung organisiert werden, trägt die Stadt die Seminargebühren.

§ 11 Entschädigung für Ortsratsmitglieder

Die Bestimmungen der §§ 2, 5, 6, 7 und 9 dieser Satzung gelten für Ortsratsmitglieder entsprechend.

§ 12**Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher*innen und Ortsbürgermeister*innen**

Ortsvorsteher*innen und Ortsbürgermeister*innen in der Stadt Wittingen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich:

Ortschaft	Betrag
Boitzenhagen	267,00 €
Darrigsdorf	208,00 €
Erpensen	182,00 €
Eutzen	140,00 €
Gannerwinkel	158,00 €
Glüsing	184,00 €
Hagen	167,00 €
Kakerbeck	136,00 €
Knesebeck	273,00 €
Küstorf	137,00 €
Lüben	165,00 €
Mahnburg	167,00 €
Ohrdorf	258,00 €
Plastau	140,00 €
Rade	174,00 €
Radenbeck	316,00 €
Schneflingen	192,00 €
Stöcken	202,00 €
Sudewittingen	147,00 €
Teschendorf	168,00 €
Vorhop	299,00 €
Wittingen	273,00 €
Wollerstorf	116,00 €
Wunderbüttel	167,00 €
Zasenbeck	249,00 €

§ 13**Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte/-beamtinnen und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen – mit Ausnahme des Verdienstausfalls – erhalten folgende Ehrenbeamte/-beamtinnen bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Funktion	Betrag
a) Stadtbrandmeister*in	206,00 €
b) Stellv. Stadtbrandmeister*in (werden mehrere Vertreter*innen bestellt, so ist die Aufwandsentschädigung unter diesen aufzuteilen.)	97,00 €
c) Ortsbrandmeister*in Ortsfeuerwehr Wittingen Stellvertreter*in	103,00 € 46,00 €
d) Ortsbrandmeister*in Ortsfeuerwehr Knesebeck Stellvertreter*in	81,00 € 35,00 €
e) Ortsbrandmeister*in Ortsfeuerwehr Radenbeck Stellvertreter*in	81,00 € 35,00 €

f) Ortsbrandmeister*innen übrige Ortsfeuerwehren je	46,00 €
g) Stadtsicherheitsbeauftragte*r	35,00 €
h) Gerätewart*in Ortsfeuerwehr Wittingen Ortsfeuerwehr Knesebeck Ortsfeuerwehr Radenbeck	58,00 € 35,00 € 35,00 €
i) Stadtpressewart*in	55,00 €
j) Stadtschriftwart*in	11,00 €
k) Stadtbrandschutzerzieher*in	35,00 €
l) Gemeindejugendwart*in Isenhagener Land	17,00 €
m) Stadtjugendwart*in (sofern gleichzeitig Jugendwart*in; + 50 % der Aufwands- entschädigung der Jugendwartin/des Jugendwarts	35,00 €
n) Jugendwart*in	35,00 €
o) Stadtausbildungsleiter*in	35,00 €
p) Kinderwart*in	35,00 €
q) Musikzugführer*in	21,00 €

In diesen Beträgen sind auch die Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt gilt § 9 entsprechend.

- (2) Dem/der Stadtbrandmeister*in wird neben einer Aufwandsentschädigung ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt.
- (3) Nimmt der/die Empfänger*in einer Aufwandsentschädigung diese Funktion ununterbrochen länger als zwei Monate nicht wahr (außer Erholungsurlaub), ist die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit an den/die Stellvertreter*in zu zahlen.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen nachweislich entstandene Verdienstaufschlag erstattet. Die Bestimmungen des § 6 Absatz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entschädigung für Verdienstaufschlag auf höchstens 35,00 € je Stunde begrenzt wird. Die Bestimmungen des § 6 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Pauschalstundensatz auf 21,00 € festgesetzt wird.
- (5) Für die Zahlung von Verdienstaufschlag an die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 14
**Aufwandsentschädigung für sonstige Ehrenbeamte/-beamtinnen
oder ehrenamtlich tätige Personen**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende Ehrenbeamte/-beamtinnen oder ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- a) Gleichstellungsbeauftragte 175,00 €.
- (2) In der Aufwandsentschädigung sind die Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt gilt § 9 entsprechend.

§ 15
Aufwandsentschädigung für Anlagenpflege

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Pflege öffentlicher Anlagen einschl. der der Stadt obliegende Reinigung der Straßen gemäß der Straßenreinigungssatzung und der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Wittingen in den nachstehend aufgeführten Ortschaften eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich insgesamt:

Ortschaft	Betrag
Boitzenhagen	140,00 €
Darrigsdorf	146,00 €
Erpensen	234,00 €
Eutzen	51,00 €
Gannerwinkel	96,00 €
Glüsing	297,00 €
Hagen	196,00 €
Kakerbeck	46,00 €
Küstorf	114,00 €
Lüben	192,00 €
Mahnburg	76,00 €
Ohrdorf	425,00 €
Plastau	35,00 €
Rade	179,00 €
Radenbeck	212,00 €
Schneflingen	146,00 €
Stöcken	146,00 €
Suderwittingen	222,00 €
Teschendorf	39,00 €
Vorhop	337,00 €
Wollerstorf	26,00 €
Wunderbüttel	33,00 €
Zasenbeck	546,00 €

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 19.12.2012 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14.10.2021 außer Kraft.

Wittingen, 23.09.2022

Stadt Wittingen

Ritter
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sassenburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

- (1) § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Sassenburg vom 02.06.2022 erhält folgende Fassung:

§ 11 Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien (Funk, Fernsehen, Presse im Sinne des Presserechts) Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Gremiums zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 3 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Ratsmitgliedern, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeindeverwaltung sind nur zulässig, wenn diese Personen einwilligen.

- (2) Der bisherige § 11 der in Absatz 1 genannten Hauptsatzung wird der neue § 12.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Sassenburg, den 14.10.2022

(L. S.)

Koslowski
Bürgermeister

Hauptsatzung

der Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 29. September 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Boldecker Land“.
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:
Barwedel, Bokensdorf, Jembke, Osloß, Tappenbeck und Weyhausen.
- (4) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet das Samtgemeindegebiet.

§ 2

Wappen, Flagge, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt auf blauem Grund über einem silbernen Wellenfaden einen silbernen Wellenbalken im Schildfuß. Darüber befinden sich sechs frei schwebende, jedoch einander berührende, nebeneinander liegende silberne Rauten.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind blau und weiß.
- (3) Das Samtgemeindebanner zeigt an den Außenseiten in zwei gleichen Längsstreifen die Farbe Blau, in der Mitte einen breiteren Längsstreifen in der Farbe Weiß und in der oberen Hälfte im Mittelfeld das Samtgemeindegewappen.
- (4) Die Samtgemeindeflagge zeigt an der Ober- und Unterkante je einen gleich breiten Querstreifen in der Farbe Blau, in der Mitte einen breiteren Querstreifen in der Farbe Weiß; in der Mitte des weißen Querstreifens befindet sich das Samtgemeindegewappen.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Boldecker Land – Landkreis Gifhorn“.
- (6) Eine Verwendung des Wappens und Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Satz 3 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches ihrer Mitgliedsgemeinden.

(2) Die Samtgemeinde erfüllt sämtliche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Mitgliedsgemeinden.

(3) Die Samtgemeindeverwaltung unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Samtgemeindeverwaltung.

§ 4 Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Samtgemeinde führt ihre eigenen Kassengeschäfte.

(2) Sie führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden und veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

§ 5 Umlage

Soweit die sonstigen Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage) erhoben. Die Samtgemeindeumlage wird gemäß § 111 Abs. 3 Satz 2 NKomVG je zur Hälfte

- a) nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und
- b) nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 6 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 € übersteigt, beschließt der Samtgemeinderat.

(2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt.

(3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(4) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens in Höhe von 10.000,00 € übersteigt, beschließt der Samtgemeinderat.

(5) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt.

(6) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 500,00 € bis zu höchstens 5.000,00 € entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

(7) Der Samtgemeinderat beschließt Richtlinien für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(8) Bei den Wertgrenzen handelt es sich um Nettobeträge.

§ 7 Samtgemeindeausschuss

Jedes Samtgemeinderatsmitglied ist berechtigt an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen, § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 8 Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch drei stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/innen vertreten.

Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Rat durch gesonderten Beschluss.

§ 9 Vertreter des Ratsvorsitzenden

Der Ratsvorsitzende wird in der Eröffnung, Leitung und Schließung der Ratssitzungen, der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die stellvertretenden Ratsvorsitzenden vertreten.

Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Rat durch gesonderten Beschluss.

§ 10 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Boldecker Land über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11 Beschwerden an den Rat

(1) Werden schriftliche Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Boldecker Land zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss vom Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 12

Verkündungen, Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen

(1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgeschrieben ist, im „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ als elektronischem amtlichen Verkündungsblatt verkündet bzw. bekanntgemacht (elektronisches Amtsblatt). Das elektronische Amtsblatt kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt/>

Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im elektronischen Amtsblatt bewirkt.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen oder Verordnungen im Sinne des Absatzes 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude/im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen bzw. Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der textliche Teil der Satzungen oder Verordnungen hat den Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben.

Die Ersatzverkündung ist unter Benennung des genauen Ortes und der genauen Dauer der Auslegung gesondert anzuordnen. Als Dauer der Auslegung ist ein Zeitraum von zwei Wochen festzulegen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Informationen, die nach Absatz 1 bekanntgemacht bzw. verkündet werden, werden unter folgender Internetadresse dauerhaft zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt/>

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen, sonstige Bekanntmachungen, Bekanntmachungen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften sowie Verkündungen und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, im Internet unter folgender Adresse

www.boldecker-land.de.

Entgegen von Satz 1 kann die ortsübliche Bekanntmachung abweichend geregelt werden. Näheres bestimmen die Absätze 6 – 9.

(5) Reicht der räumliche Geltungsbereich einer Satzung oder Verordnung der Samtgemeinde Boldecker Land über ihr Gebiet hinaus, so ist die Satzung oder Verordnung auch in dem anderen Gebiet bekanntzumachen bzw. zu verkünden. Die Bekanntmachung bzw. Verkündung richtet sich dabei nach den Vorschriften der Hauptsatzung, die dort sonst für die Bekanntmachung bzw. Verkündung der Satzung oder Verordnung zuständig wäre.

(6) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Samtgemeinde vor dem Rathaus, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen, veröffentlicht.

(7) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 4 wird nachrichtlich im Aushangkasten der Samtgemeinde hingewiesen.

(8) Sonstige Bekanntmachungen nach Abs. 6 und die Hinweis-Bekanntmachungen nach Abs. 7 werden den Mitgliedsgemeinden nachrichtlich zur Veröffentlichung in ihren Aushangkästen zugeleitet.

(9) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 Hybrid- und Onlinesitzung

(1) Die öffentlichen Sitzungen des Rates sowie die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates, an denen alle oder einzelne Ratsmitglieder per Videokonferenztechnik teilnehmen (§ 64 NKomVG), werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung muss den Hinweis enthalten, dass es sich um eine Hybrid- oder Onlinesitzung handelt. Eine epidemische Notlage ist unbeachtlich. Einzelne Ratsmitglieder können nicht verlangen, dass die Sitzung hybrid oder online abgehalten werden muss. Mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Rates kann verlangt werden, dass eine Sitzung hybrid oder online abgehalten werden muss.

(3) Für Störfälle oder sonstige Angelegenheiten wird auf § 64 NKomVG verwiesen.

§ 14

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 15

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 16

Inkrafttreten der Hauptsatzung

(1) Diese Hauptsatzung tritt zum 01.11.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.11.2011 außer Kraft.

Weyhausen, 29.09.2022

(L. S.)

Ehrhoff
Samtgemeindebürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung**der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 29.09.2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan der Samtgemeinde Brome werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	18.528.000	0	0	18.528.000
Ordentliche Aufwendungen	19.227.500	169.800	0	19.397.300
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.086.200	0	0	18.086.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.333.800	169.800	0	18.503.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	265.200	500.000	0	765.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.457.900	1.000.000	0	3.457.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	760.000	670.000	0	1.430.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	446.100	0	0	446.100
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
Gesamtbetrag der der des des Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.111.400	1.170.000	0	20.281.400
Gesamtbetrag der der des des Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.237.800	1.169.800	0	22.407.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 1.430.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.800.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO sowie für den erforderlichen Wirtschaftlichkeitsvergleich gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO werden nicht geändert.

Brome, den 29.09.2022

Samtgemeinde Brome

Bartels
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.10.2022 unter dem Aktenzeichen 111-09-02/5-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.11.2022 bis einschl. 09.11.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Brome, den 24.10.2022

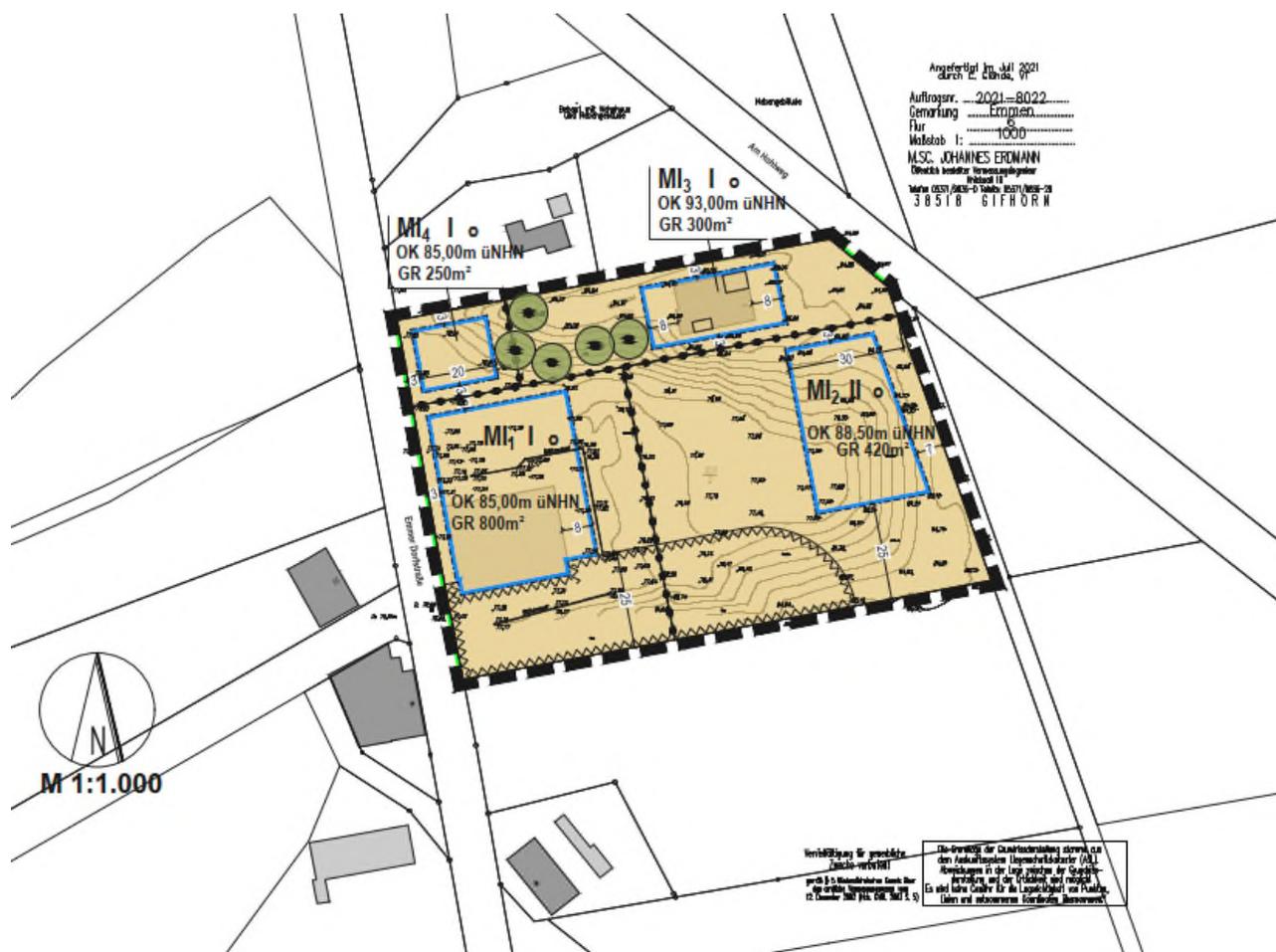
Bartels
Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER GEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Am Hohlweg“ im Ortsteil Emmen gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat in seiner Sitzung am 14.07.2022 den Bebauungsplan „Am Hohlweg“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem Planausschnitt zu entnehmen (unterbrochene Linie, Verkleinerung der ALK).



Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan im Ortsteil Emmen rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können bei der Gemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 5, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden sowie im Internet unter www.sg-hankensbüttel.de eingesehen werden.

Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hankensbüttel, 14.09.2022

(L. S.)

Köllner
Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hillerse

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 7 und 111 Abs. 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 19.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Hillerse erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. das Halten sowie die entgeltliche Benutzung von Musik-, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten, -automaten sowie ähnlicher Apparate, einschließlich jener zur Ausspielung von Geld und Gegenständen in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung verwendet wird.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. die Benutzung von Spielapparaten im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen
2. die Benutzung von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit die eine individuelle körperliche Betätigung erfordern u.a. Darts, Billardtische oder die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kinder bis 12 Jahren bestimmt oder geeignet sind.

§ 3

Steuerschuldner/in

Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist:

- (1) der Unternehmer der Veranstaltung bzw. der Spielapparateaufsteller
- (2) bei Spielgeräten im Sinne von § 1 die Person, der die Einnahmen zufließt
- (3) ebenfalls Steuerschuldner/in ist

- a) der Besitzer/die Besitzerin der Räumlichkeiten in welcher die Spielgeräte nach § 1 aufgestellt sind;
- b) der wirtschaftliche Eigentümer/ die wirtschaftliche Eigentümerin des Spielgerätes nach § 1 ;
- c) Personen, die an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt sind.

(4) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne von § 44 der Abgabenordnung.

§ 4 Steuererhebungsform

Die Steuer wird als Spielgerätsteuer erhoben.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhren-, Hopper- (Prüf- und Auszahlungsmechanismus für Münzen) und Dispenserinhalte (Prüf und Auszahlungsmechanismus für Geldscheine), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Erhebungszeitraum ist mit 0,00 € anzusetzen. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-, Hopper-, Dispenserinhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele, gegebenenfalls Auszahlungsquoten. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gilt ein pauschaler Steuerbetrag pro Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat.

§ 6 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätsteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 5 Abs.1) beträgt der Steuersatz 18 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) In den Fällen des § 5 Nr. Abs. 2 beträgt der Steuersatz pauschal für jeden angefangenen Monat und für jedes Gerät bei:
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind;
mit Ausnahme der Geräte zu c) – e) 30,00 €

- | | |
|--|----------|
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die an anderen Orten aufgestellt sind; | 20,00 € |
| c) Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben. | 500,00 € |
| d) PC-Bildschirmplätzen | 20,00 € |
| e) Musikautomaten | 20,00 € |

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit Beendigung des Spiels und bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit mit der Aufstellung des Spielapparates.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit der Außerbetriebsetzung der Geräte.

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9

Entstehung und Festsetzung der Steuerschuld

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (2) Der/Die Steuerschuldner/in nach § 3 hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung auf einem von der Samtgemeinde amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (3) Die Steuererklärung gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit §§ 150, 168 AO. Die Steuer ist vom Steuerschuldner selber zu berechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: - Aufstellort - Gerätenummer - Gerätenamen - Zulassungsnummer - fortlaufende Nummer des Ausdrucks - Datum der letzten Kassierung - elektronisch gezählte Kasse - Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen.

Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder rechnerisch unrichtig ab, so setzt die Gemeinde Hillerse die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10 Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Mit der Abgabe der Steueranmeldung hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Wird der Steuerbetrag durch einen schriftlichen Bescheid nach § 9 Abs. 5 festgesetzt, so ist dieser Betrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss Art und Anzahl sowie die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes und eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Sämtliche Unterlagen, aus denen Bemessungsgrundlagen hervorgehen, sind vom Steuerschuldner/ von der Steuerschuldnerin entsprechend den Bestimmungen des § 14 Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Hillerse ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsorte und Geschäftsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Hillerse kann nach Anwendung der Vorschriften der §§ 90ff Abgabenordnung den Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin und weitere Beteiligte zu Auskünften heranziehen, um steuerliche Sachverhalte festzustellen.
- (3) Kommt der/die Steuerschuldner/in seinen Mitwirkungspflichten aus § 12 Abs. 2 nicht nach, so ist die Gemeinde Hillerse nach §§ 193 ff. Abgabenordnung dazu berechtigt, Außenprüfungen vorzunehmen. Der/Die Steuerschuldner/in verpflichtet sich den von der Gemeinde Hillerse Beauftragten Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen, falls die Durchsetzbarkeit des Anspruchs gefährdet erscheint.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Hillerse gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Hillerse erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Niedersächsisches Datenschutzgesetz getroffen worden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz handelt, wer
 1. entgegen § 9 Abs. 2 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme von Spielgeräten nicht oder nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt einschl. der Veränderungen des Gerätebestandes;
 3. entgegen § 11 Abs. 3 sämtliche Unterlagen, aus denen Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht nach den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 12 Abs. 2 und 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Bei einer verspäteten Abgabe oder Nichtabgabe der Steuererklärung werden gemäß § 152 Abgabenordnung Verspätungszuschläge erhoben.
- (4) Die Gemeinde Hillerse kann die Höhe der Besteuerungsgrundlage gem. § 162 Abgabenordnung schätzen, wenn unentschuldigbar keine, keine vollständigen oder keine verwertbaren Abrechnungen zur Prüfung vorliegen oder begründete Zweifel an der Abrechnung bestehen und nicht aufgeklärt werden können oder andere zur Ermittlung der Steuerhöhe notwendigen Mitwirkungspflichten verletzt werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 01. Januar 2002 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Hillerse, den 29.09.22

Heuer
Gemeindedirektor

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Leiferde

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 7 und 111 Abs. 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 28.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Leiferde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. das Halten sowie die entgeltliche Benutzung von Musik-, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten, -automaten sowie ähnlicher Apparate, einschließlich jener zur Ausspielung von Geld und Gegenständen in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung verwendet wird.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. die Benutzung von Spielapparaten im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen
2. die Benutzung von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit die eine individuelle körperliche Betätigung erfordern u.a. Darts, Billardtische oder die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kinder bis 12 Jahren bestimmt oder geeignet sind.

§ 3 Steuerschuldner/in

Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist:

- (1) der Unternehmer der Veranstaltung bzw. der Spielapparateaufsteller
- (2) bei Spielgeräten im Sinne von § 1 die Person, der die Einnahmen zufließt
- (3) ebenfalls Steuerschuldner/in ist
 - a) der Besitzer/die Besitzerin der Räumlichkeiten in welcher die Spielgeräte nach § 1 aufgestellt sind;
 - b) der wirtschaftliche Eigentümer/ die wirtschaftliche Eigentümerin des Spielgerätes nach § 1;
 - c) Personen, die an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt sind.
- (4) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne von § 44 der Abgabenordnung.

§ 4 Steuererhebungsform

Die Steuer wird als Spielgerätsteuer erhoben.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhren-, Hopper- (Prüf- und Auszahlungsmechanismus für Münzen) und Dispenserinhalte (Prüf und Auszahlungsmechanismus für Geldscheine), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Erhebungszeitraum ist mit 0,00 € anzusetzen. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-, Hopper-, Dispenserinhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele, gegebenenfalls Auszahlungsquoten. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gilt ein pauschaler Steuerbetrag pro Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat.

§ 6 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätsteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 5 Abs.1) beträgt der Steuersatz 18 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) In den Fällen des § 5 Nr. Abs. 2 beträgt der Steuersatz pauschal für jeden angefangenen Monat und für jedes Gerät bei:
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind;
mit Ausnahme der Geräte zu c) – e) 30,00 €
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die an anderen Orten aufgestellt sind; 20,00 €
 - c) Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben. 500,00 €
 - d) PC-Bildschirmplätzen 20,00 €
 - e) Musikautomaten 20,00 €

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit Beendigung des Spiels und bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit mit der Aufstellung des Spielapparates.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit der Außerbetriebsetzung der Geräte.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9 Entstehung und Festsetzung der Steuerschuld

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (2) Der/Die Steuerschuldner/in nach § 3 hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung, auf einem von der Gemeinde amtlich vorgeschriebenen Vordruck, einzureichen.
- (3) Die Steuererklärung gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit §§ 150, 168 AO. Die Steuer ist vom Steuerschuldner selber zu berechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen.

Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: - Aufstellort - Gerätenummer - Gerätenamen - Zulassungsnummer - fortlaufende Nummer des Ausdrucks - Datum der letzten Kassierung - elektronisch gezählte Kasse - Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder rechnerisch unrichtig ab, so setzt die Gemeinde Leiferde die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10

Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Mit der Abgabe der Steueranmeldung hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Wird der Steuerbetrag durch einen schriftlichen Bescheid nach § 9 Abs. 5 festgesetzt, so ist dieser Betrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss Art und Anzahl sowie die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes und eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Sämtliche Unterlagen, aus denen Bemessungsgrundlagen hervorgehen, sind vom Steuerschuldner/ von der Steuerschuldnerin entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Leiferde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsorte und Geschäftsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Leiferde kann nach Anwendung der Vorschriften der §§ 90ff Abgabenordnung den Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin und weitere Beteiligte zu Auskünften heranziehen, um steuerliche Sachverhalte festzustellen.

- (3) Kommt der/die Steuerschuldner/in seinen Mitwirkungspflichten aus § 12 Abs. 2 nicht nach, so ist die Gemeinde Leiferde nach §§ 193 ff. Abgabenordnung dazu berechtigt, Außenprüfungen vorzunehmen. Der/Die Steuerschuldner/in verpflichtet sich den von der Gemeinde Leiferde Beauftragten Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen, falls die Durchsetzbarkeit des Anspruchs gefährdet erscheint.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Leiferde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Leiferde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Niedersächsisches Datenschutzgesetz getroffen worden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz handelt, wer
1. entgegen § 9 Abs. 2 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme von Spielgeräten nicht oder nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt einschl. der Veränderungen des Gerätebestandes;
 3. entgegen § 11 Abs. 3 sämtliche Unterlagen, aus denen Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht nach den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 12 Abs. 2 und 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Bei einer verspäteten Abgabe oder Nichtabgabe der Steuererklärung werden gemäß § 152 Abgabenordnung Verspätungszuschläge erhoben.

- (4) Die Gemeinde Leiferde kann die Höhe der Besteuerungsgrundlage gem. § 162 Abgabenordnung schätzen, wenn unentschuldigbar keine, keine vollständigen oder keine verwertbaren Abrechnungen zur Prüfung vorliegen oder begründete Zweifel an der Abrechnung bestehen und nicht aufgeklärt werden können oder andere zur Ermittlung der Steuerhöhe notwendigen Mitwirkungspflichten verletzt werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 01. Januar 2002 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Leiferde, 28.06.2022

Genzler
Stellv. Gemeindedirektorin

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 7 und 111 Abs. 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), neuer § 6b eingefügt, alter § 6b zu § 6c geändert, § 20 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 12.05.2022 Folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Meinersen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. das Halten sowie die entgeltliche Benutzung von Musik-, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten, -automaten sowie ähnlichen Apparaten, einschließlich jener zur Ausspielung von Geld und Gegenständen in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung verwendet wird;

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai als der Tag der Arbeit von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken bei der Anmeldung nach §13 gegeben ist;
4. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und der Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dient;
5. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihrer Organe
6. die Benutzung von Spielapparaten im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen
7. die Benutzung von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit die eine individuelle körperliche Betätigung erfordern u.a. Darts, Billardtische oder die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kinder bis 12 Jahren bestimmt oder geeignet sind.

§ 3 Steuerschuldner/in

Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist:

- (1) der Veranstalter, also der Unternehmer der Veranstaltung bzw. der Spielapparateaufsteller
- (2) bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 5 die Person, der die Einnahmen zufließen
- (3) ebenfalls Steuerschuldner/in ist
 - a) der Besitzer/die Besitzerin der Räumlichkeiten in welcher die Spielgeräte von § 1 Nr. 5 aufgestellt sind;
 - b) der wirtschaftliche Eigentümer/ die wirtschaftliche Eigentümerin des Spielgerätes von § 1 Nr. 5;
 - c) Personen, die an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt sind oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkaufen;

1. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne von § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4 Steuererhebungsform

(1) Die Steuer wird erhoben als:

- a) Kartensteuer
- b) Pauschalsteuer nach der Veranstaltungsfläche
- c) Pauschale Steuer durch vorherige Vereinbarung
- d) Spielgerätsteuer
- e) prozentuale Steuer nach dem Umsatz

(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist, es sei denn die Steuer wird pauschal erhoben oder anhand der Roheinnahmen bemessen. Ausweise in Form von Stempelaufdrucken am Körper von Teilnehmenden gelten ebenfalls als sonstige Form.

(3) Eine pauschale Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 2, 3, und 7 erhoben, sofern die Voraussetzungen für eine Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Kartensteuer niedriger als diese Pauschalsteuer ist.

(4) Als Steuer nach dem Umsatz wird die Steuer in den Fällen § 1 Nr. 4 erhoben.

(5) Als Spielgerätsteuer wird die Steuer nach den Fällen § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.

(6) Für wiederkehrende Veranstaltungen kann auf Grundlage von Erfahrungswerten (durchschnittlich zu erwartende Steuer) aus der Kartensteuer eine pauschale Steuer vereinbart werden (vor Veranstaltungsbeginn).

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Die Kartensteuer bemisst sich prozentual nach der Summe Eintrittspreisen aller ausgegeben Karten, also nach der Summe des tatsächlichen Entgeltes. Zum Entgelt gehören ebenfalls die etwa gesondert geforderte Vorverkaufsgebühr, Garderobengebühr. Sind in dem gezahlten Entgelt Beiträge für Getränke und Speisen enthalten, sind diese nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei der pauschalen Besteuerung nach § 4 Nr. 1b ist die Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Die Veranstaltungsfläche bildet die Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, aber ausgenommen die Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderabgabe und der Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und den Zuschauern bestimmte Fläche einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzende Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

- (3) Steuermaßstab bei einer Besteuerung nach dem Umsatz ist das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Das gesamte Entgelt kann sich als Eintrittspreis, Teilnahmegebühr, Summe der Spieleinsätze etc. darstellen.
- (4) Bei der Spielgerätesteuer ist die Bemessungsgrundlage bei
- a) Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhren-, Hopper- (Prüf- und Auszahlungsmechanismus für Münzen) und Dispenserinhalte (Prüf und Auszahlungsmechanismus für Geldscheine), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Erhebungszeitraum ist mit 0,00 € anzusetzen. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätemummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhren-, Hopper-, Dispenserinhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele, gegebenenfalls Auszahlungsquoten.

Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät;

- b) Für Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gilt die pauschale Besteuerung je angefangenen Kalendermonat.

§ 6 Steuersätze

- (1) Die Kartensteuer nach § 4 Abs. 2 beträgt:
- | | |
|--|----------|
| a) bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 7) | 30 v. H. |
| b) in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 1, 2, 3 und 4) | 20 v. H. |
- (2) Die pauschale Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche gemäß § 4 Abs. 3 beträgt 0,50 €, nach § 1 Nr. 2 gekennzeichneten Veranstaltungen 1,00 € für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche. Für Veranstaltungen im Freien werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden Tag besonders erhoben.
- (3) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer aus § 6 Abs. 1 maßgeblichen Steuersätze.

- (4) Bei der Spielgerätsteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 5 Abs. 4 a) beträgt der Steuersatz 18 v. H. des Einspielergebnisses.
- (5) In den Fällen des § 5 Abs. 4 beträgt der Steuersatz pauschal für jedes Gerät bei
- | | |
|--|----------|
| a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit die in Spielhallen aufgestellt sind;
mit Ausnahme der Geräte zu c) – e) | 30,00 € |
| b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit die an anderen Orten aufgestellt sind;
mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) - e) | 20,00 € |
| c) Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben. | 500,00 € |
| d) PC-Bildschirmplätzen | 20,00 € |
| e) Musikautomaten | 20,00 € |

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen § 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 mit dem Beginn der Veranstaltung oder mit Ausgabe der Eintrittskarten. In den Fällen nach § 1 Nr. 5 beginnt die Steuerpflicht bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit Beendigung des Spiels und bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit mit der Aufstellung des Spielapparates.
- (2) Die Steuerpflicht endet in den Fällen § 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 mit der Außerbetriebsetzung der Geräte.

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum für Veranstaltungen der Fälle § 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 ist die Zeit von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Der Erhebungszeitraum der Fälle § 1 Nr. 5 ist der Kalendermonat.

§ 9

Entstehung und Festsetzung der Steuerschuld

- (1) Der Steueranspruch entsteht im Fall § 8 Abs. 1 mit Beginn der Veranstaltung und im Fall § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (2) Der/Die Steuerschuldner/in nach § 3 hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung einzureichen.

- (3) Die Steuererklärung gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit §§ 150, 168 AO. Die Steuer ist vom Steuerschuldner selber zu berechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: - Aufstellort - Gerätenummer - Gerätenamen - Zulassungsnummer - fortlaufende Nummer des Ausdrucks - Datum der letzten Kassierung - elektronisch gezählte Kasse - Röhreninhalte Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder rechnerisch unrichtig ab, so setzt die Gemeinde ... die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10 Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 ist die errechnete Steuer zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Mit der Abgabe der Steueranmeldung hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (3) Wird der Steuerbetrag durch einen schriftlichen Bescheid nach § 9 Abs. 5 festgesetzt, so ist dieser Betrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss Art und Anzahl sowie die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Der/Die Steuerschuldner/in hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4 und 7 eine Woche vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer/die Besitzerin der dafür genutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

- (3) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (4) Sämtliche Unterlagen, aus denen Bemessungsgrundlagen hervorgehen, sind vom Steuerschuldner/ von der Steuerschuldnerin entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ... ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsorte und Geschäftsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ... kann nach Anwendung der Vorschriften der §§ 90ff Abgabenordnung den Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin und weitere Beteiligte die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte hinzuziehen.
- (3) Kommt der/die Steuerschuldner/in seinen Mitwirkungspflichten aus § 12 Abs. 2 nicht nach, so ist die Gemeinde ... i. S. d. §§ 193 ff. Abgabenordnung dazu berechtigt, Außenprüfungen vorzunehmen. Der/Die Steuerschuldner/in verpflichtet sich den von der Gemeinde ... Beauftragten zu den in § 12 Abs. genannten Räumlichkeiten Zutritt zu gewähren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Die Eintrittskarten sind fortlaufend nummeriert, kennzeichnen die Veranstaltung und geben das Entgelt an.
- (2) Der Unternehmer hat für jede Veranstaltung über die ausgegebenen Karten einen Nachweis zu führen und diesen auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und sind ebenfalls von der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 – 3 zulassen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen, falls die Durchsetzbarkeit des Anspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde ... gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde ... erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Niedersächsisches Datenschutzgesetz getroffen worden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz handelt, wer
 1. entgegen § 9 Abs. 2 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 11 Abs. 1 und 3 die Inbetriebnahme von Spielgeräten nicht oder nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt einschl. der Veränderungen des Gerätebestandes;
 3. entgegen § 11 Abs. 2 die Veranstaltung nicht eine Woche vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 11 Abs. 4 sämtliche Unterlagen, aus denen Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht nach den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung aufbewahrt;
 5. entgegen § 12 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

- (3) Bei einer verspäteten Abgabe oder Nichtabgabe der Steuererklärung werden gemäß § 152 Abgabenordnung Verspätungszuschläge erhoben.

- (4) Wenn unentschuldig keine, keine vollständige oder keine verwertbaren Abrechnungen im Nachgang deshalb nicht mehr prüfbar sind, wenn begründete Zweifel an der Abrechnung bestehen und nicht aufgeklärt werden können oder andere zur Ermittlung der Steuerhöhe notwendigen Mitwirkungspflichten verletzt werden, so kann die Gemeinde ... nach § 162 Abgabenordnung die Höhe der Besteuerungsgrundlage schätzen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 01. Januar 2002 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Meinersen, den 12.05.2022

Trajkovic
Stellv. Gemeindedirektorin

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Müden (Aller)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 7 und 111 Abs. 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Müden in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Müden erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. das Halten sowie die entgeltliche Benutzung von Musik-, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten, -automaten sowie ähnlicher Apparate, einschließlich jener zur Ausspielung von Geld und Gegenständen in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung verwendet wird.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. die Benutzung von Spielapparaten im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen
2. die Benutzung von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit die eine individuelle körperliche Betätigung erfordern u.a. Darts, Billardtische oder die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kinder bis 12 Jahren bestimmt oder geeignet sind.

§ 3 Steuerschuldner/in

Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist:

- (1) der Unternehmer der Veranstaltung bzw. der Spielapparateaufsteller
- (2) bei Spielgeräten im Sinne von § 1 die Person, der die Einnahmen zufließt
- (3) ebenfalls Steuerschuldner/in ist
 - a) der Besitzer/die Besitzerin der Räumlichkeiten in welcher die Spielgeräte nach § 1 aufgestellt sind;
 - b) der wirtschaftliche Eigentümer/ die wirtschaftliche Eigentümerin des Spielgerätes nach § 1;
 - c) Personen, die an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt sind.
- (4) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne von § 44 der Abgabenordnung.

§ 4 Steuererhebungsform

Die Steuer wird als Spielgerätsteuer erhoben.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhren-, Hopper- (Prüf- und Auszahlungsmechanismus für Münzen) und Dispenserinhalte (Prüf und Auszahlungsmechanismus für Geldscheine), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Erhebungszeitraum ist mit 0,00 € anzusetzen. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhren-, Hopper-, Dispenserinhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele, gegebenenfalls Auszahlungsquoten. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gilt ein pauschaler Steuerbetrag pro Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat.

§ 6 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätsteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 5 Abs.1) beträgt der Steuersatz 18 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) In den Fällen des § 5 Nr. Abs. 2 beträgt der Steuersatz pauschal für jeden angefangenen Monat und für jedes Gerät bei:
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind;
mit Ausnahme der Geräte zu c) – e) 30,00 €
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die an anderen Orten aufgestellt sind; 20,00 €
 - c) Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben. 500,00 €
 - d) PC-Bildschirmplätzen 20,00 €
 - e) Musikautomaten 20,00 €

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit Beendigung des Spiels und bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit mit der Aufstellung des Spielapparates.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit der Außerbetriebsetzung der Geräte.

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9

Entstehung und Festsetzung der Steuerschuld

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (2) Der/Die Steuerschuldner/in nach § 3 hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung, auf einem von der Gemeinde amtlich vorgeschriebenen Vordruck, einzureichen.
- (3) Die Steuererklärung gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit §§ 150, 168 AO. Die Steuer ist vom Steuerschuldner selber zu berechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

- (4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslestages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: - Aufstellort - Gerätenummer - Gerätenamen - Zulassungsnummer - fortlaufende Nummer des Ausdrucks - Datum der letzten Kassierung - elektronisch gezählte Kasse - Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder rechnerisch unrichtig ab, so setzt die Gemeinde Müden die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10 Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Mit der Abgabe der Steueranmeldung hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Wird der Steuerbetrag durch einen schriftlichen Bescheid nach § 9 Abs. 5 festgesetzt, so ist dieser Betrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss Art und Anzahl sowie die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes und eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Sämtliche Unterlagen, aus denen Bemessungsgrundlagen hervorgehen, sind vom Steuerschuldner/ von der Steuerschuldnerin entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Müden ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsorte und Geschäftsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

- (2) Die Gemeinde Müden kann nach Anwendung der Vorschriften der §§ 90ff Abgabenordnung den Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin und weitere Beteiligte zu Auskünften heranziehen, um steuerliche Sachverhalte festzustellen.
- (3) Kommt der/die Steuerschuldner/in seinen Mitwirkungspflichten aus § 12 Abs. 2 nicht nach, so ist die Gemeinde Müden nach §§ 193 ff. Abgabenordnung dazu berechtigt, Außenprüfungen vorzunehmen. Der/Die Steuerschuldner/in verpflichtet sich den von der Gemeinde Müden Beauftragten Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen, falls die Durchsetzbarkeit des Anspruchs gefährdet erscheint.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Müden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Müden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Niedersächsisches Datenschutzgesetz getroffen worden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz handelt, wer
 1. entgegen § 9 Abs. 2 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme von Spielgeräten nicht oder nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt einschl. der Veränderungen des Gerätebestandes;
 3. entgegen § 11 Abs. 3 sämtliche Unterlagen, aus denen Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht nach den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 12 Abs. 2 und 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Bei einer verspäteten Abgabe oder Nichtabgabe der Steuererklärung werden gemäß § 152 Abgabenordnung Verspätungszuschläge erhoben.

(4) Die Gemeinde Müden kann die Höhe der Besteuerungsgrundlage gem. § 162 Abgabenordnung schätzen, wenn unentschuldbar keine, keine vollständigen oder keine verwertbaren Abrechnungen zur Prüfung vorliegen oder begründete Zweifel an der Abrechnung bestehen und nicht aufgeklärt werden können oder andere zur Ermittlung der Steuerhöhe notwendigen Mitwirkungspflichten verletzt werden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 01. Januar 2002 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Müden (Aller), 23.06.2022

Hesse
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Gemeinde Adenbüttel

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat in seiner Sitzung am 30.09.2022 den Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.11.2022 bis 09.11.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adenbüttel, 21.10.2022

Pölig
Bürgermeisterin

Gebührensatzung der Gemeinde Schwülper für die Nutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle, der Okerhalle Groß Schwülper und des Bürgerhauses Groß Schwülper

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S 191), sowie der §§ 1, 2 und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Nutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle, der Mehrzweckhalle Gr. Schwülper und des Bürgerhauses Groß Schwülper werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Mehrzweckhalle Rothemühle

1. Die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle für die Privatnutzer betragen je Tag:
 - 1.1 Gesamte Halle - 200,00 €
 - 1.2 Halbe Halle - 150,00 €
2. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle für kommerzielle Nutzer (z.B. durch Gastwirte, Firmen usw.) wird das Doppelte der vorgenannten Gebühren erhoben.

§ 3 Okerhalle Groß Schwülper

1. Die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Groß Schwülper für die Privatnutzer betragen je Tag:
 - 1.1 Gesamte Halle und Foyer - 300,00 € (inklusive 100,00 € Reinigung)
 - 1.2 Halbe Halle und Foyer - 240,00 € (inklusive 75,00 € Reinigung)
 - 1.3 Foyer - 200,00 € (inklusive 60,00 € Reinigung)
 - 1.4 Foyer (ohne Küche) - 175,00 € (inklusive 50,00 € Reinigung)
2. Die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Groß Schwülper für kommerzielle Nutzer (z.B. Gastwirte, Firmen usw.) betragen je Tag:
 - 2.1 Gesamte Halle - 750,00 €
 - 2.2 Zusätzlich wird für 2.1 eine Reinigungspauschale i.H. v. 100 € erhoben.

Für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine wird nur eine Gebühr für die Reinigung erhoben.

Die Gebühr ist je nach Größe der Veranstaltung gestaffelt:

Foyer (ohne Küchenbenutzung), bis 50 Personen	25,00 €
Foyer (mit Küchenbenutzung), bis 50 Personen	50,00 €
Halbe Halle u. Foyer, bis 100 Personen	80,00 €
Ganze Halle,u.Foyer, über 100 Personen	100,00 €

§ 4 Bürgerhaus Groß Schwülper

Die Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses Groß Schwülper betragen je Tag:

- 1.1 Gebühren für private Nutzung werden nicht festgesetzt, da diese Nutzungen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Als Ausnahmeregelung gilt eine Kleinfeier Ziffer 1.2 und 1.3 Anwendung.
Die gewerbliche Nutzung des Bürgerhauses ist nur ausnahmsweise und nach Entscheidung durch den VA zugelassen (z.B. Musikunterricht für Kinder aus der Gemeinde). Es gelten Gebühren der Ziffer 1.2 und 1.3.
- 1.2 Großer Raum (Raum A)

	<u>bis 4 Std.</u>	<u>ab 4 Std.</u>
-mit Küchenbenutzung	30,00 €	60,00 €
-ohne Küchenbenutzung	25,00 €	50,00 €
- 1.3 Kleine Räume (Räume B, C und D)

	25,00 €
-mit Küchenbenutzung	25,00 €
-ohne Küchenbenutzung	20,00 €

§ 5 Gebührenbefreiung

1. Die Benutzung der Räume der Mehrzweckhalle Rothemühle und der Mehrzweckhalle Gr. Schwülper für sportliche Zwecke, durch die Kreisvolkshochschule, durch politische Gremien, für Schul- und Jugendveranstaltungen sowie für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände ist gebühren- und kostenfrei, mit Ausnahme der unter § 3 (3) genannten festgelegten Gebühr.
2. Die Benutzung der Räume des Bürgerhauses Gr. Schwülper durch politische Gremien, durch die Kreisvolkshochschule, für Sitzungen und Veranstaltungen aller örtlichen Verbände und Vereine, für überregionale Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen (z.B. Partnerschaftsverein, Kulturverein Papenteich usw.) sowie für Schul- und Jugendveranstaltungen ist gebühren- und kostenfrei.
3. Die Gebühren können in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen oder ermäßigt werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schwülper. Zu einer Gebührenermäßigung bzw. zu einem Gebührenerlass ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ein schriftlicher Antrag mit Begründung der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

§ 6 Kostenregelung

Neben den Gebühren nach den §§ 2, 3 und 4 dieser Gebührensatzung sind außerdem noch folgende Kosten zu erstatten:

1. Eine zusätzliche Gebühr von 50 € wird erhoben, wenn die Halle am Vortag mit gebucht wird.
2. Fehlgeschirr (alle unter § 1 genannten Einrichtungen) ist zum jeweiligen Neuwert zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird durch Abschluss des Mietvertrages fällig.

Die Gebühr ist 14 Tage nach Abschluss des Mietvertrages auf das Konto der im Mietvertrag genannten Bankverbindung und unter Angabe des Verwendungszweckes einzuzahlen.

Erst mit der Bezahlung der Gebühr (Zahlungseingang) gilt die Benutzung der gemieteten Räume als zugesichert.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 23.09.2019 für die Nutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle, der Okerhalle Gr. Schwülper und des Bürgerhauses Gr. Schwülper außer Kraft.

Schwülper, den 10.10.2022

(L. S.)

Brinkmann
Bürgermeisterin

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan s einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	14.739.800	61.200	0	14.801.000
ordentliche Aufwendungen	14.313.000	0	172.100	14.140.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.198.700	61.200	0	14.259.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.472.900	0	172.100	13.300.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.423.500	49.500	0	1.473.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.692.900	873.100	0	6.566.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.500.000	500.000	0	4.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	207.900	0	0	207.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.500.000 Euro um 500.000 Euro erhöht und damit auf 4.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.845.800 Euro um 244.000 Euro vermindert und damit auf 7.601.800 Euro neu festgesetzt

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Wesendorf, den 29.09.2022

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.10.2022 -AZ.: 111-09-02/10-1- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.11.2022 bis einschl. 09.11.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 25.10.2022

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

3. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 13.10.2022 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Wesendorf beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren für die sich im Eigentum der Samtgemeinde Wesendorf befindlichen Unterkünfte ist die Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft. Nutzfläche ist die Wohnfläche zuzüglich des entsprechenden Flächenanteils an Nebenflächen (z.B. Flurbereich und/oder gemeinschaftlich genutzte Räume).

§ 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Für die Nutzung von Wohngelegenheiten, die von der Samtgemeinde eigens dafür angemietet wurden, werden Gebühren in Höhe aller der Samtgemeinde Wesendorf entstehenden Kosten erhoben.

Diese Kosten umfassen insbesondere

- die Nettokaltmiete,
- die Betriebskosten,
- alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden,
- ein finanzieller Nutzungsausfall des Vermieters, sofern er diesen gegenüber der Samtgemeinde Wesendorf geltend macht.

Wird die Wohngelegenheit durch verschiedene Parteien (z.B. Familienverbände/Bedarfsgemeinschaften) oder Einzelpersonen genutzt, werden die vorstehenden Kosten nach Personenzahl aufgeteilt.

Der bisherige Abs. 3 wird Absatz 4.

§ 2

Dem § 3 wird folgender Satz vorangestellt:

Für die sich im Eigentum der Samtgemeinde Wesendorf befindlichen Einrichtungen gilt:

§ 3

Die 3. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn verkündet wurde.

Wesendorf, den 13.10.2022

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Hansestadt Salzwedel

15.13- Az. 611B4.11, Verf.-Nr. 34SAW626
Bodenordnungsverfahren Hanum

Salzwedel, den 10.10.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung und Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Hanum, Altmarkkreis Salzwedel

Die Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz(LwAnpG) Hanum werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 (2) LwAnpG festgestellt. Damit ist der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Bodenordnungsverfahren bestimmt (§ 27 FlurbG).

1. Mit Ausnahme der unter 2. aufgeführten Flurstücksteilflächen werden die Ergebnisse der Wertermittlung so festgestellt wie sie ausgelegt haben und wie sie im Anhörungstermin erläutert worden sind. Hinsichtlich bei den unter 2. genannten Flurstücke werden die Ergebnisse der Wertermittlung für die betroffenen Flurstücksteilflächen mit der dort aufgeführten geänderten Wertermittlung festgestellt.

Damit ist der Wert der Grundstücke eines jeden einzelnen Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Bodenordnungsverfahren verbindlich bestimmt.

2. Die Wertermittlung nachstehend aufgeführter Flurstücksteilflächen ist nach der Auslegung aufgrund von begründeten Einwendungen von Beteiligten geändert worden:

Gemarkung	Flurstück	offengelegte Wertermittlung		geänderte Wertermittlung	
		Nutzungsart u. Wertklasse	Fläche (ha)	Nutzungsart u. Wertklasse	Fläche (ha)
Hanum, Flur 3	2/2	OE12	0,5006	H12	0,5006
Hanum, Flur 3	115/3	OE12	0,2540	H12	0,2540
Hanum, Flur 3	116/3	OE12	0,0273	H12	0,0273
Hanum, Flur 4	80/3	GF1	0,0066	A109	0,0066

Hinweis:

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geldbeiträge

Gründe:

Die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke wurden nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG auf der Grundlage der Bodenschätzungsergebnisse bewertet. Für die Größe der Flurstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Nachweise der Wertermittlung lagen vom 05.09.2022 bis 16.09.2022 bei der VG Beetzendorf zur Einsichtnahme aus. Jeder Eigentümer hatte gleichzeitig die Möglichkeit sich relevante Informationen einzuholen.

Im Anhörungstermin am 20. und 21.09.2022 in Hanum wurden die Wertermittlungsergebnisse erläutert.

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden worden. Begründeten Einwendungen wurden durch Änderung der Wertermittlungsergebnisse (siehe 2.) abgeholfen.

Damit liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 Satz 3 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel oder Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. St. Bauer

(Dienstsiegel)

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz / Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alfaltmarkds>

eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

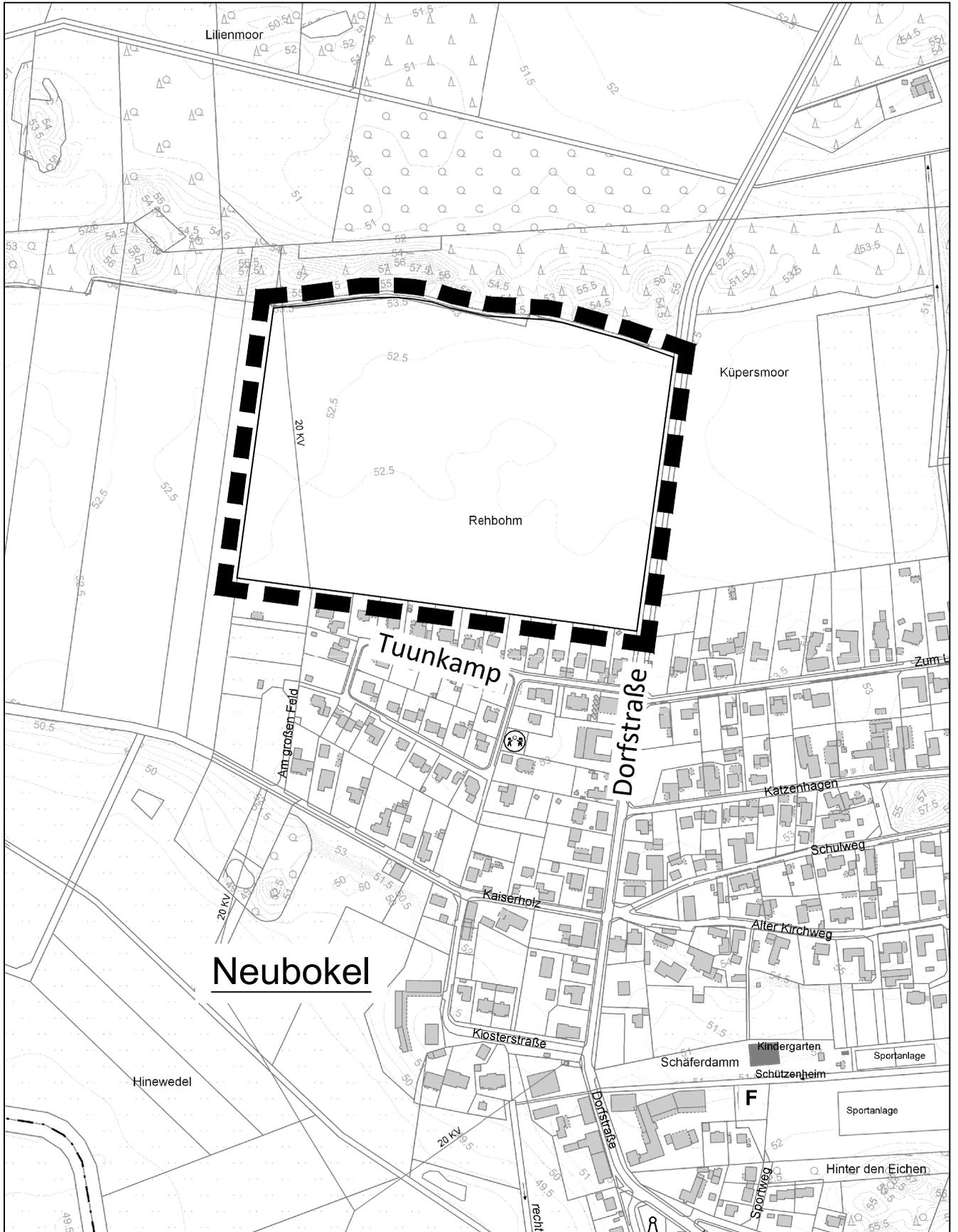
Amtliche Bekanntmachung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe**1. öffentliche Verwaltungsratssitzung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe am Freitag, 11.11.2022, 14:00 Uhr, in der Pumpenwerkstatt der Betriebsstätte Oebisfelder Straße 1 38440 Wolfsburg****Tagesordnung:**

- Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
- Feststellung der Tagesordnung
- Neuaufstellung der Abwasserbeseitigungssatzung Wolfsburg -Vorlage15/2022
- Gebührenkalkulation 2023/2024 für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wolfsburg, der Stadt Königslutter am Elm und der Samtgemeinde Boldecker Land - Vorlage 16/2022
- Abwasserbeitragskalkulation für die Schmutz- und Niederschlags-wasserkalkulation für das Gebiet der Stadt Wolfsburg -Vorlage 17/2022
- Neuaufstellung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Wolfsburg - Vorlage 18/2022
- 4. Nachtragssatz zur Abwassergebührensatzung Stadt Königslutter am Elm vom 14.12.2015 - -Vorlage 19/2022
- 4.Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Samtgemeinde Boldecker Land vom 17.12.2014 -Vorlage 20/2022
- Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm - Vorlage 21/2022
- Mitteilungen und Anfragen

- Unterrichtung der Presse

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Kai-Uwe Hirschheide
Stadtbaurat



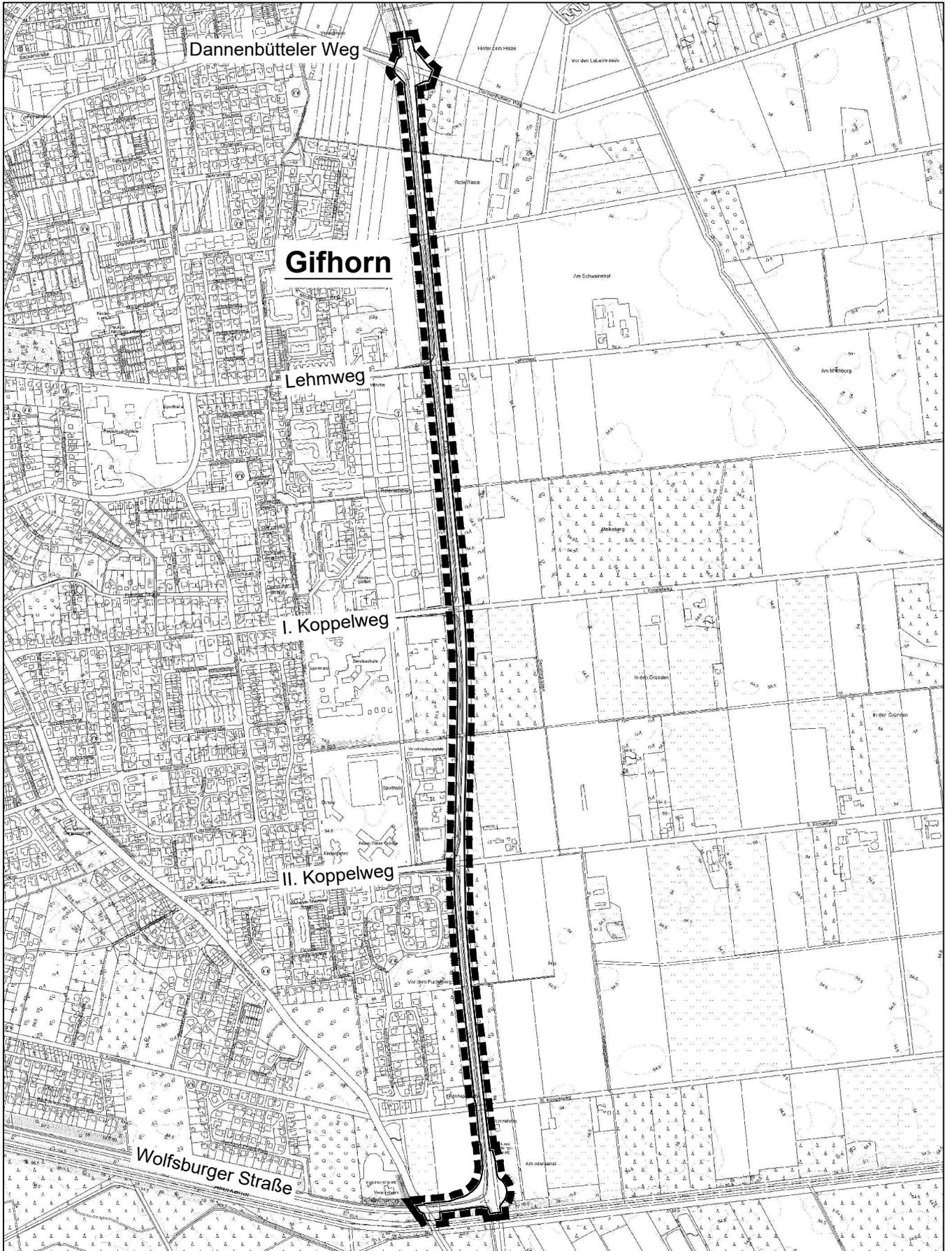
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020



Änderungsbereich der 125. Flächennutzungsplanänderung (Rehbohm) - Teilplan 4



Stadt Gifhorn



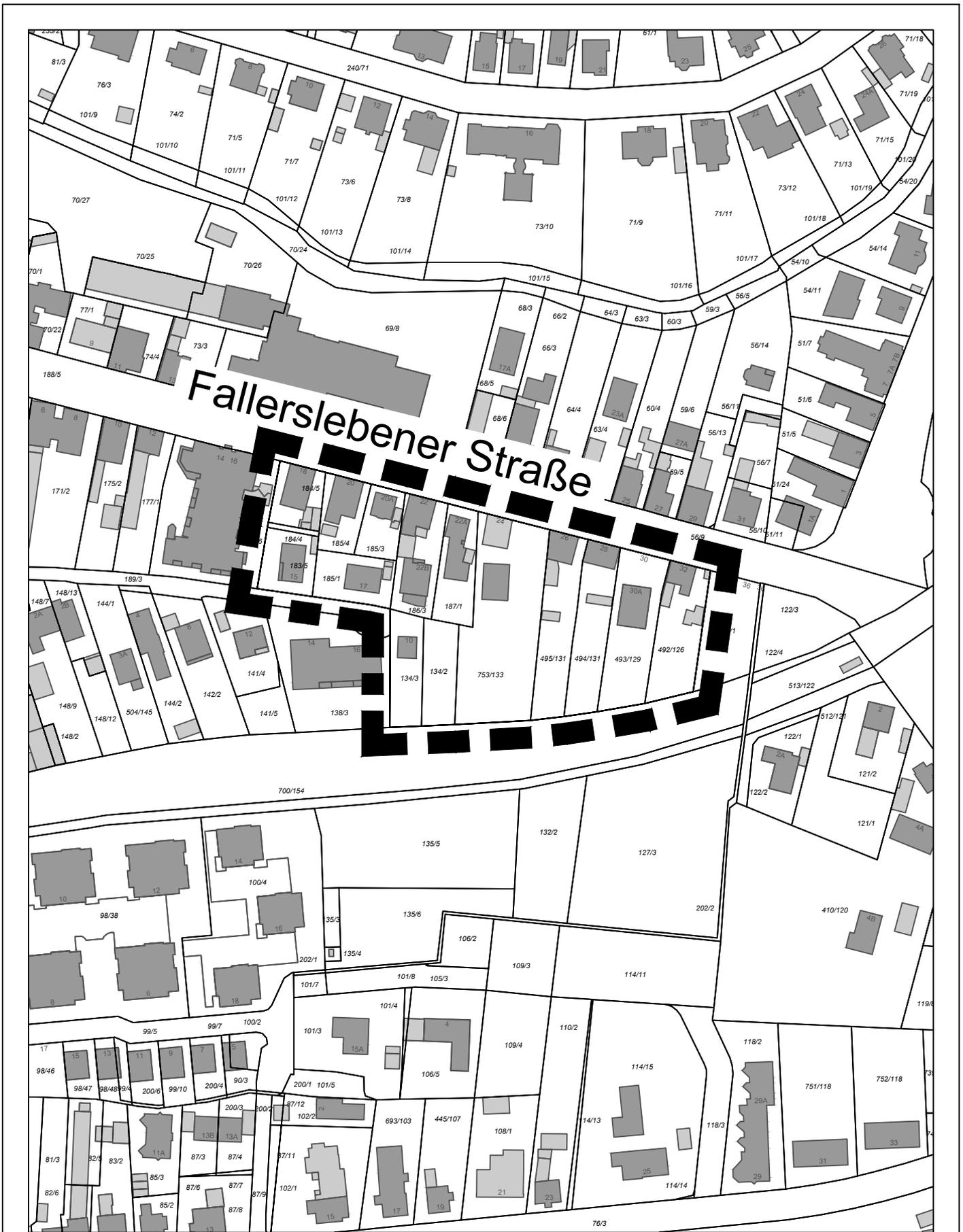
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 111 "Ausbau Kreisstraße 114"



Stadt Gifhorn



Fallerslebener Straße

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021  

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 "Fallerslebener Straße", Teilbereich 2 mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)

 Stadt Gifhorn